

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Rietburst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30653 Hannover
Telefon +49 511 64110
Telefax +49 511 641 1100
Internet www.exxonmobil.de

ExxonMobil
Production

VORAB PER TELEFAX: 040 – 427941631

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation
z. H. Herrn Karim-Tarik Hammou
Postfach 112109
20421 Hamburg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	E-Mail	Datum
	09.01.2013	7.1.3.5.4			25. Januar 2013

Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG

Sehr geehrter Herr Hammou,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.01.2013, mit dem Sie Gelegenheit zur Stellungnahme bzgl. der Veröffentlichung des Antrages der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) für die Erlaubnis Vierlande geben. Wir nehmen zu dem Antrag als Betriebsführer für die Explorations- und Produktionsaktivitäten der BEB in deren Namen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung unseres Antrages, soweit dem Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausreichend Rechnung getragen wird.

In der Anlage fügen wir deshalb

- unseren Antrag vom 18.11.2011 mit entsprechenden Schwärzungen

bei.

Im Einzelnen bestehen die folgenden Beschränkungen:

Personenbezogene Daten (§ 4 HmbTG)

Zum Schutz unserer Mitarbeiter sind alle Namen (auch Unterschriften), Telefonnummern, E-Mail Adressen u. ä. zu schwärzen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im
Handelsregister Amtsgericht Hamburg, HRB 18017
Vorstand: Herr Axel Heide, Herr Ulf Heide
Geschäftsführung: Herr Ulf Heide, Herr Ralf Heide
Bauverbindung: Bause 1/2/3/4/5/6/7/8/9/10/11/12
BLZ 500 100 00, BIC: BFSW33HAN, Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE23 500 100 00 00 00 00 00
Für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, N.A.
BIC: BOFA33HAN, Konto: 6010 1017
IBAN: GB05 6010 1017 00 00 00 00
UST-ID-Nr.: DE013997377

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 7 HmbTG)

Alle nachfolgenden näher erläuterten Informationen sind bisher noch nicht öffentlich kommuniziert worden und somit nur einem begrenzten Persönlichkeitskreis zugänglich. Die Erlaubnisinhaberin hat ein im Folgenden näher erklärtes Interesse an der Nichtverbreitung dieser Informationen.

S.2 Explorationskonzept:

Die Erläuterungen unter diesem Punkt stellen die Basis der Explorationsstrategie der Erlaubnisinhaberin dar, an der ein großes Geheimhaltungsinteresse besteht. Kooperationen mit Partnern sind geplant, aber bisher noch nicht konkretisiert, so dass es sich auch diesbezüglich lediglich um strategische Erwägungen handelt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

S.2/3 Existierende Datenbasis:

Die vorhandenen Datensätze und seismischen Linien, die zur Untersuchung und zur Durchführung von Studien herangezogen werden sollen, geben Aufschluss über die genauen Explorationsziele und somit über die Strategie, die die Erlaubnisinhaberin verfolgt. Dies stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar.

S.3 Explorationsprogramm (1.Abs., S.2)

Die Bezugnahme auf gleichzeitig beantragte Konzessionen stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Die Konzessionen sind teilweise noch nicht erteilt worden und somit hätten Mitbewerber die Möglichkeit, konkurrierende Anträge zu stellen. Dies würde zu einer Benachteiligung der Erlaubnisinhaberin führen, da durch weitere Anträge deren Chancen auf positive Bescheidung sinken könnten.

S.3/4 Explorationsprogramm:

Das Arbeitsprogramm mit den darin aufgeführten Arbeiten stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, da sich dadurch die Kernstrategie der Erlaubnisinhaberin erkennen lässt. Aufgrund der Möglichkeit, hieraus Rückschlüsse auf die Vorgehensweise und die Ziele der Erlaubnisinhaberin zu ziehen, wäre dies für Mitbewerber von nicht unerheblichem Vorteil. Obwohl die Erlaubnis innerhalb der Konzessionsgrenzen einen Schutz vor Mitbewerbern gewährleistet, besteht ein weitergehendes Interesse. Die in dem Antrag manifestierte Bewertung des Gebiets und das angebotene Arbeitsprogramm lösen einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Explorationsunternehmen aus, der durch Offenbarung gefährdet wäre:

Auch die Kosten des Arbeitsprogrammes stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, da diese auf internen Kalkulationen beruhen, die für Mitbewerber einen nicht unerheblichen Vorteil darstellen würden. Mitbewerber könnten aus diesen Informationen Rückschlüsse auf die Preisstruktur und -kalkulation der Erlaubnisinhaberin ziehen, was sogar unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten bedenklich wäre.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen ist nicht ersichtlich, dass ein Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Erlaubnisinhaberin überwiegt.

Seite 2

zum Schreiben vom 25.01.2013

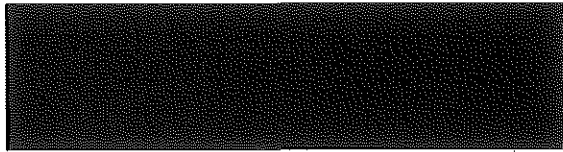
an: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation

Wir bitten um Kopie der offengelegten Unterlagen.

Darüber hinaus sind wir auch jederzeit gerne bereit, mit dem Antragsteller/der Antragstellerin ein persönliches Gespräch zu führen, in dem wir unsere Standpunkte und Ziele erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH



Anlage